

GR_GERICHTE ZK1 2024 33 vom 25. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_33

FR: GR_GERICHTE ZK1 2024 33 du 25 mars 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2024 33 del 25 marzo 2024

Regeste

Erbeilungsklage mit Ausgleichung (Beweisverfügung) | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

/ 6 Anfechtungsobj. Beweisverfügung Regionalgericht Landquart vom 16.02.2024, mitgeteilt am 21.02.2024 (Proz. Nr. 115-2021-8) Mitteilung 27. März 2024

E. 3

/ 6 Sachverhalt und Erwägungen 1.1. In einem beim Regionalgericht Landquart rechtshängigen Erbeilungsver- fahren erliess der vorsitzende Richter am 16. Februar 2024, mitgeteilt am 21. Fe- bruar 2024, eine Beweisverfügung (act. E.2). 1.2. Hiergegen erhoben A.____, B.____ und C.____ (fortan: Beschwerde- führer) am 14. März 2024 (Datum Poststempel) hierorts Beschwerde. Sie stellten die folgenden Anträge (act. A.1, S. 2 f.): 1. Die durch den vorsitzenden Richter am Regionalgericht Landquart er- lassene Beweisverfügung vom 16.02.2024, mitgeteilt am 21.02.2024, in der Prozedur Nr. 115-2021-8 sei wie folgt aufzuheben und neu zu regeln: lit. B Urkunden a) Die von den Parteien eingereichten Urkunden seien im Einzelnen zu bezeichnen und zu nummerieren. Beispiel: Kläg. Urkunden Bezeichnung Nummerierung (act.) Bekl. Urkunden Bezeichnung Nummerierung (act.) b) Die vom beklagtischen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 26.05.2023 eingereichten Urkunden seien als relevant zu erklären und in der Auflistung gemäss Muster unter lit. a zu bezeichnen. lit. C. Augenschein In der Beweisverfügung sei aufzuführen, dass die Durchführung eines Augenscheins vorbehalten bleibt, wenn das Gericht anlässlich der Be- ratung zu diesem Ergebnis gelangt und/oder eine Partei einen ent- sprechenden Antrag stellt. lit. D. Gutachten Es wird keine weitere Begutachtung vor Durchführung der Hauptver- handlung angeordnet. Sollte das Gericht anlässlich der Beratung zum Schluss gelangen, dass eine fachkundige Schätzung notwendig ist, bleibt die Anordnung einer entsprechenden Expertise vorbehalten. Die Parteien können sich im gegebenen Zeitpunkt zur Person des Exper- ten äussern und zu den von ihm zu beantwortenden Fragen. 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge. 1.3. Nach Einsicht in die seitens der Vorinstanz vorab eingereichten Zustell- nachweise erweist sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig (act. E.3). Auf weitere prozessleitende Schritte, insbesondere das Einholen von Beschwerdeantworten, kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Vorinstanz ist die Frist zur Einreichung sämtlicher Akten gemäss Verfügung vom 18. März 2024 abzunehmen. E.____, G.____ und I.____ (fortan: Beschwerde-

E. 4

/ 6 gegner) ist die Beschwerdeschrift (act. A.1) mit diesem Entscheid zuzustellen. Das Verfahren ist spruchreif. 2. Bei der angefochtenen Beweisverfügung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung (Art. 124 Abs. 1 und Art. 154 ZPO). Besagte Verfügung wurde den Beschwerdeführern bzw. deren Rechtsvertreter am 22. Februar 2024 zugestellt (act. E.3). Die Beschwerdeführer gingen offensichtlich davon aus, ihnen stünde eine Beschwerdefrist von 30 Tagen zur Verfügung (vgl. act. A.1, S. 3). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung beträgt aber nur 10 Tage, was ohne Weiteres aus dem Gesetz ersichtlich ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Frist lief somit am 4. März 2024 ab (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Die am 14. März 2024 zur Post gegebene und am drauffolgenden Tag hierorts eingegangene Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden (Art. 143 Abs. 1 ZPO; act. A.1 samt Couvert). Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. 3. Zu prüfen bleibt, ob an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermag, dass die angefochtene Beweisverfügung keine vollständige Rechtsmittelbelehrung aufweist (vgl. act. E.2). Ob prozessleitende Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrungen versehen werden müssen, ist umstritten (vgl. ausführlich mit Übersicht der verschiedenen Ansichten hierzu AG BS BEZ.2018.17 v. 22.5.2018 E. 1.4 m.H.). Die Frage kann vorliegend aber offenbleiben: Nicht jede mangelhafte Eröffnung, insbesondere auch nicht die Eröffnung ohne Rechtsmittelbelehrung, führt zur Nichtigkeit des Entscheids (BGer 5A_120/2012 v. 21.6.2012 E. 4.1; Laurent Killias, in: Güngerich et al. [Hrsg.], Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, N 30 zu Art. 238 ZPO; Daniel Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 28 zu Art. 238 ZPO). Den Parteien darf daraus aber grundsätzlich kein Rechtsnachteil erwachsen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie das zulässige Rechtsmittel kannten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennen können (vgl. Killias, a.a.O., N 29 zu Art. 238 ZPO; Staehelin, a.a.O., N 27 f. zu Art. 238 ZPO). Eine anwaltlich vertretene Partei muss bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit aufgrund einer blossen systematischen Gesetzeslektüre erkennen, dass die Beweisverfügung als prozessleitende Verfügung der 10-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO unterliegt (vgl. BGE 141 III 270 E. 3.3; 138 I 49 E. 8.3.2). Dies hat vorliegend umso mehr zu gelten, als die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung immerhin das Folgende vermerkte: "Der weitere Inhalt der Verfügung ist nur dann mit zivilrechtlicher Beschwerde anfechtbar, wenn durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO)" (act. E.2).

E. 4.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf CHF 300.00 festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und ausgangsgemäss den Beschwerdeführern, unter solidarischer Haftbarkeit und intern je zu einem Drittel, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen kein zu entschädigender Aufwand erwachsen ist.

E. 4.2

Nachdem sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000] und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO [BR 320.100]).

E. 5

/ 6 Folglich können die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer auch aus dem Fehlen einer vollständigen Rechtsmittelbelehrung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Damit bleibt es beim vorstehenden Resultat (E. 2).

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.